

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der

AVA Rohstoffe GmbH zur Belieferung mit Strom (Stand Juli 2020)

## 1. Angebot und Annahme / Lieferbeginn / Elektronische Kommunikation

- 1.1 Das Angebot der AVA Rohstoffe GmbH („AVA“ oder „Lieferant“) in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise.
- 1.2 Der Stromliefervertrag kommt mit der Annahme des Kundenauftrages (Angebot) durch die AVA zustande. Die Annahme erfolgt nach Auftragsingang durch Erteilung einer Auftragsbestätigung mit Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns. Der Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Der tatsächliche Lieferbeginn kann dann erfolgen, wenn alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (vgl. Ziffern 3.2 und 3.3) erfolgt sind.
- 1.3 Der Kunde ist damit einverstanden, über eine vertraglich genannte E-Mail-Adresse vom Lieferanten rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z.B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, etwaige Preis- oder Vertragsanpassungen, etc.) zu erhalten.

## 2. Wahrnehmung von Aufgaben durch regionale Vertriebspartner der AVA

- 2.1 Zur Wahrung der regionalen Nähe zum Kunden überträgt AVA das Kundenmanagement an ihre regionalen Vertriebspartner, die auf Rechnung der AVA handeln dürfen.
- 2.2 Insbesondere handelt es sich hierbei um folgende Aufgaben: Kunden- und Energieberatung, Annahme und Abgabe von Erklärungen im Rahmen des Handelsgeschäftes für die AVA sowie schuldbefreiende Annahme von Zahlungen des Kunden aus der Stromlieferung der AVA im Namen der AVA und die Verfolgung offener Forderungen gegenüber dem Kunden.
- 2.3 Die regionalen Vertriebspartner erklären ihre Vertretungsberechtigung gegenüber dem Kunden mit separatem Schreiben.
- 2.4 Aktuelle Informationen zu Leistungen und Preisen der AVA erhält der Kunde über die regionalen Vertriebspartner der AVA. Die Kontaktdaten der Vertriebspartner werden über die Internetseite der AVA [www.guenther-energie.de](http://www.guenther-energie.de) bekanntgegeben.

## 3. Umfang, Rücktritt und Voraussetzung der Lieferung

- 3.1 AVA liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle.
- 3.2 Die Strombelieferung des Kunden beginnt, sobald alle Liefervoraussetzungen gemäß nachstehender Ziffer 3.3 vorliegen. Sowohl der Kunde als auch AVA sind berechtigt, von dem Liefervertrag zurückzutreten, wenn der vorläufig genannte Belieferungstermin um mehr als vier Monate überschritten wird. Ein Rücktrittsrecht der AVA besteht nur dann, wenn die Verzögerung des Liefertermins auf Umständen beruht, die nicht von ihr zu vertreten sind.
- 3.3 Voraussetzungen für die Belieferung sind:
  - a) Die Belieferung erfolgt auf Basis eines Standardlastprofils gemäß § 12 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2 Stromnetzanschlussverordnung.
  - b) Der bisherige Liefervertrag ist zum Lieferbeginn gekündigt.
  - c) Der Netzanschluss und die Anschlussnutzung sind sichergestellt.
  - d) Es liegen keine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung vor, soweit es sich hierbei um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt.
- 3.4 Entnahmestellen mit Prepaid- oder Münzzählern, Reserve- oder Notstromanlagen, Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen werden nicht beliefert.

## 4. Laufzeit und Kündigung

- 4.1 Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate, beginnend ab dem Tag des Lieferbeginns und verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn der Vertrag nicht 4 Wochen vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf stets der Schriftform.
- 4.2 Außerordentliche Kündigung: Der Vertrag kann durch AVA bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
  - a) der Kunde sich mit der Zahlung in Höhe von 2 Monatsraten in Verzug befindet
  - b) ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt worden ist oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde sowie wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen des Kunden oder eines wesentlichen Teils seines Vermögens eingeleitet wurde
  - c) für den Kunden die Voraussetzung der Ziff. 3.3 nicht mehr vorliegen.

## 5. Messung / Abschläge / Rechnungsstellung / Fälligkeit

- 5.1 Die Messung der Liefermengen erfolgt mittels der Messeinrichtung des Messstellenbetreibers. AVA darf für die Abrechnung die Messdaten des Messstellenbetreibers verwenden, die Messeinrichtung selbst ablesen oder die Ablesung durch den Kunden verlangen. Erfolgen Ablesungen und/oder Mitteilungen von Zählerständen durch den Kunden oder dessen Messstellenbetreiber nicht oder nicht vollständig und/oder nicht rechtzeitig, ist AVA berechtigt, den Verbrauch zum Zwecke der Abrechnung auf

der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen. Bei Ermittlung des Zählerstandes zu Vertragsbeginn oder bei Preis Anpassungen darf der Lieferant eine rechnerische Abgrenzung vornehmen.

- 5.2 AVA ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung sind durch AVA zu tragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst vom Kunden. Überzahlungen oder Fehlbeträge infolge einer festgestellten Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen der Messeinrichtung sind von den Parteien untereinander auf der Grundlage einer berichtigten Verbrauchsabrechnung auszugleichen. Die Berichtigung der Verbrauchsabrechnung ist mittels einer Verbrauchsschätzung anhand der letzten fehlerfreien Verbrauchsablesung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse vorzunehmen, sofern nicht der Messstellenbetreiber einen korrigierten Verbrauch mitteilt.
- 5.3 Das Entgelt ist in monatlichen Abschlägen, die von AVA anhand des Verbrauchs des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden nach billigem Ermessen festgelegt werden, zu entrichten. Ergibt sich bei der turnusmäßigen Abrechnung nach Maßgabe der hierzu in Ziffer 6 getroffenen Regelungen oder der Endabrechnung eine Differenz zu den gezahlten Abschlägen, wird diese vom Kunden nacherhoben. Ein nach Abrechnung über die geleisteten Abschlagszahlungen zugunsten des Kunden verbleibendes Guthaben wird mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet oder dem Kunden erstattet, sofern das Vertragsverhältnis beendet ist.
- 5.4 Abschlagszahlungen werden nicht vor Lieferbeginn fällig. Im Übrigen sind sämtliche Rechnungsbeträge 14 Tage nach Rechnungszugang, Abschläge zum Monatsersten oder zum fünfzehnten des Monats, im Wege des Lastschrift- oder Überweisungsverfahrens zu zahlen. Die Zahlung der Abschläge erfolgt schuldbefreiend auf ein Konto des zuständigen regionalen Vertriebspartners (vgl. Ziffer 2).
- 5.5 Bei Zahlungsverzug kann AVA bzw. der sie vertretende regionale Vertriebspartner, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal gegenüber dem Kunden abrechnen.
- 5.6 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 6. Abrechnung

- 6.1 Der Lieferant rechnet den Stromverbrauch des Kunden nach Maßgabe von §§ 40 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), 12 StromGVV ab. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Ablauf von 12 Belieferungsmonaten. Insbesondere im ersten Belieferungsjahr kann die Abrechnung aufgrund des Ablesturnes des Messstellenbetreibers bereits vor dem Ablauf von 12 Monaten erfolgen. Auf Wunsch erstellt der Lieferant eine Zwischenabrechnung des Stromverbrauchs gegen Erstattung der Kosten je zusätzlicher Rechnung in Höhe eines Pauschalbetrags von 20 Euro (brutto) je Rechnung. Sofern der Kunde keine Selbstablesungen vornimmt, stellt AVA die ihm selbst entstehenden oder die ihm durch den Messstellenbetreiber für zusätzliche Ablesungen zur Zwischenabrechnung berechneten Kosten dem Kunden zusätzlich zu diesem Pauschalbetrag in tatsächlicher Höhe in Rechnung. AVA ist verpflichtet, dem Kunden die Kosten zusätzlicher unterjähriger Ablesungen auf Verlangen nachzuweisen.

## 7. Preise, Preis Anpassung, Preisgarantie

- 7.1 Der vereinbarte Preis besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Anteil (dem für jeden Zählpunkt anfallenden Grundpreis) sowie einem verbrauchsabhängigen Anteil (Arbeitspreis). Er ist ein Bruttopreis und setzt sich aus mehreren Komponenten zusammen:
  - a) Energiepreis. Dieser umfasst insbesondere die Beschaffung elektrischer Energie, Kosten des Vertriebs und der Verwaltung.
  - b) Steuern, Abgaben und Belastungen aufgrund von Gesetzen, Rechtsverordnungen und sonstigen behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen. Dies sind derzeit u.a. Stromsteuer, Umsatzsteuer, Konzessionsabgaben, Belastungen gemäß dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und der Stromnetzentgeltverordnung.
  - c) Entgelte für Netznutzung, Abrechnung, Messung und Messstellenbetrieb.
- 7.2 Sofern eine Preisgarantie vereinbart wurde, bezieht sich diese nicht auf die unter Ziffer 7.1 b) und 7.1 c) aufgeführten Preisbestandteile. AVA wird die Erhöhungen oder Senkungen dieser Preisbestandteile während der gesamten Vertragslaufzeit zu deren jeweiligem Erhebungsstichtag an den Kunden weitergeben. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder eine gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Belastung des Lieferanten durch Behörden, Netzbetreiber oder Messdienstleister, nicht deren Rechtmäßigkeit. Die Information über die Änderung erfolgt spätestens mit der Rechnungsstellung.
- 7.3 Für neue Steuern, Abgaben und Belastungen die sich aus Gesetzen, Rechtsverordnungen oder sonstigen behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergeben, gilt entsprechend Ziffer 7.2.
- 7.4 Wenn eine Preisgarantie zwischen AVA und dem Kunden vereinbart worden ist, dann bezieht sich diese auf den Energiepreis (vgl. Ziffer 7.1 a). Während der Dauer der Preisgarantie ist eine Preisänderung, die sich nicht auf die unter Ziffer 7.1 b) und 7.1 c) genannten Komponenten bezieht, ausgeschlossen.
- 7.5 AVA kann den zu zahlenden Preis nach Ablauf einer Preisgarantie (vgl. Ziffer 7.4) nach billigem Ermessen der Entwicklung der für die Preisberechnung relevanten Kosten anpassen. Eine Erhöhung oder

Ermäßigung des Preises kommt insbesondere dann in Betracht, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Strom ändern oder sonstige Änderungen der rechtlichen oder energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu veränderten Kosten der AVA führen. AVA wird bei Ausübung seines billigen Ermessens so vorgehen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen. AVA wird Preisänderungen nach dieser Ziffer spätestens 6 Wochen vor in Kraft treten dem Kunden schriftlich mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. AVA wird den Kunden hierauf in der Änderungsmitteilung gesondert hinweisen.

#### 8. Umzug und Übertragung des Vertrages

- 8.1 Der Kunde ist verpflichtet, AVA jeden Umzug innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
- 8.2 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums. AVA unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.
- 8.3 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 8.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- 8.4 AVA ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von AVA in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

#### 9. Haftung

- 9.1 Eine Haftung der AVA aufgrund von Störungen des Netzbetriebes und des Netzanschlusses bei Verschulden des Netzbetreibers oder Dritter ist ausgeschlossen (vgl. § 6 StromGVV). Ansprüche des Kunden sind gegenüber dem für die Netzstörung Verantwortlichen geltend zu machen.
- 9.2 Darüber hinaus haftet AVA bei der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sowie wesentlichen Vertragspflichten für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder bei vorsätzlicher bzw. grob fahrlässiger Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, ist der Schaden auf den bei Abschluss des Vertrages vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

#### 10. Datenschutz und Bonitätsprüfung

- 10.1 AVA erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten des Kunden gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses. Eine Weitergabe von Kundendaten durch AVA an Dritte erfolgt ausschließlich insoweit, als Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z. B. Netzbetreiber, Abrechnungsdienstleister, regionale Vertriebspartner) weitergegeben werden müssen.
- 10.2 AVA darf Auskünfte über den Kunden zur Bonitätsprüfung bei einem Kreditinformationsunternehmen oder einem Wirtschaftsdienst einholen. Bei Vorliegen einer negativen Bonitätsauskunft ist AVA zur Ablehnung eines Kundenauftrages berechtigt.

#### 11. Streitbeilegungsverfahren

- 11.1 Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: AVA Rohstoffe GmbH, Robert-Bunsen-Straße 16-18, 36179 Bebra, erdgas.strom@guenther-energie.de.
- 11.2 Der Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr 4 BGB.
- 11.3 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass AVA kontaktiert und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.
- 11.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, www.bundesnetzagentur.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

#### 12. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 12.1 AVA ist zu einer Änderung dieser AGB berechtigt, soweit die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten für den Kunden zumutbar ist und von der Änderung keine wesentlichen Vertragsinhalte (insbesondere die vereinbarten Leistungen, die Vertragslaufzeit und die Kündigungsregelungen) betroffen sind.
- 12.2 Der Lieferant wird dem Kunden eine beabsichtigte Änderung der AGB mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten durch Übersendung der Neufassung der AGB unter Hervorhebung der Änderung(en) mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit Wirksamkeit zum Zeitpunkt der beabsichtigten Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von AVA in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

#### 13. Salvatorische Klausel

- 13.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 13.3 Eventuell bestehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

Berlin, im Juli 2020

AVA Rohstoffe GmbH  
Robert-Bunsen-Straße 16-18  
36179 Bebra  
Telefon 06622 405-191  
Telefax 06622 405-200  
E-Mail: erdgas.strom@guenther-energie.de  
Internet: www.guenther-energie.de

HRB: 2480